

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in NRW weiter ausbauen“- Drucksache 17/1279

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Architekten und Stadtplaner gestalten Gebäude, Quartiere und Städte. Angesichts einer immer älter werdenden Bevölkerung und vor dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft engagiert sich die AKNW mit dem Anliegen, dass ihre Mitglieder die städtebaulichen und baulichen Voraussetzungen für eine lebenswerte und lebendige Heimat schaffen, u.a. in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG, NRW, im „Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“, im Kuratorium Qualitätssiegel betreutes Wohnen für ältere Menschen NRW e.V. und in einem von der Stiftung Wohlfahrt finanzierten Forschungsprojekt zum Selbstbestimmten Wohnen. Vor diesem Hintergrund bezieht die AKNW zu dem Antrag Stellung. Die Gliederung entspricht den im Antrag unter Ziffer III formulierten Forderungen an die Landesregierung.

1. Ausbau von Alternativen für ein selbstbestimmtes Wohnen mit intensiver Pflege und Unterstützung

Die steigende Zahl der Pflegebedürftigen ist in erster Linie auf die demografische Alterung der Bevölkerung zurückzuführen. Die AKNW hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 3. September 2013 grundsätzlich positiv zu dem damaligen Entwurf des GEPA NRW geäußert. Nach wie vor unterstützt die AKNW das mit dem Gesetz verbundene Ziel, das Wohnen im Alter und die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen quartiersnah zu ermöglichen und Pflege im unmittelbaren Wohnumfeld zu gewährleisten.

Der bundesgesetzliche Rahmen wurde seitdem mit dem Bundesteilhabegesetz von 2016 ergänzt. Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll die Teilhabemöglichkeit des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld möglich sein. Dabei soll die Selbstbestimmtheit und die Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung gestärkt werden.

Bei konsequenter Umsetzung dieses Anspruchs gibt es derzeit zu wenige bezahlbare Wohnungen, die dem individuellen Bedürfnissen für ein selbstbestimmtes Leben von pflegebedürftigen alten Menschen und Menschen mit Behinderung gerecht werden.

2. Wahlmöglichkeiten zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen

Der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien geht von einer Benachteiligung stationärer Einrichtungen aus und sieht daher vor, das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen zu überarbeiten, um die Investitionsbereitschaft in stationäre Einrichtungen zu verbessern. Zugleich soll die Zahl der Tages- und Kurzzeitpflegeplätze zur Entlastung aller an der Pflege Beteiligten erweitert werden.

Die bisherige vorrangige Einbeziehung ambulanter Wohn- und Pflegeangebote als Alternative zu einer vollstationären Versorgung, wurde bereits mit der aktuellen Änderung des Alten- und Pflegegesetzes im Zuge des Entfesselungspaketes 1 durch eine Gleichstellung aller Angebotsformen einschließlich vollstationärer Einrichtungen ersetzt.

Der Vorrang der ambulanten vor der stationären Versorgung ist als gesetzlicher Auftrag im Rahmen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit im SGB verankert. Nach dem Bundesteilhabegesetz soll der individuelle Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt stehen und vom Angebot ambulanter oder stationärer Wohnformen losgelöst werden. Gegenwärtig haben Menschen mit Behinderung zu wenige Wahlmöglichkeiten.

Ein kursorischer Blick in verschiedene Pflegebedarfspläne zeigt, dass Investitionen sowohl in vollstationäre als auch in ambulante Angebote erforderlich sind. Die Zahl von Menschen mit Pflegebedürftigkeit nimmt zu, während die Anzahl pflegender Angehörige, Freunde oder Nachbarschaft schrumpft. Gleichzeitig besteht ein Mangel an Pflegepersonal.

Hinzu tritt aber auch der aktuell von den Medien aufgegriffene drohende Belegungsstopp für Pflegeheime, die die gesetzlich bestimmte Einzelzimmerquote von 80 % nicht erfüllen können.

Ob es gelingt, die wachsende Nachfrage nach Pflegeinfrastrukturen aufgrund der zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen durch ambulante Pflegeformen aufzufangen, ist davon abhängig, wie die Strukturen um die häusliche Pflege verbessert werden können. Die Pflege im häuslichen Umfeld wird primär von pflegenden Angehörigen und nahestehenden Personen oder unterstützend von Pflegediensten erbracht.

Die altersgerechte Weiterentwicklung von Wohnquartieren ist insoweit ein Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen aus dem demografischen Wandel und der Integration von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere sind die Angebote an altengerechten Wohnungen auszubauen und quartiersorientierte Prozesse z.B. durch alternative Wohnformen wie Gruppenwohnungen oder ambulante Pflegegemeinschaften für Demenzkranke im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu initiieren.

Viele Beispiele aus der sozialen Wohnraumförderung zeigen, dass über durchmischte Angebote in generationenübergreifenden Wohnquartieren kleinräumlich integrierte Handlungsansätze zur Stärkung des lokalen Pflegepotenzials realisiert werden können. Gemeinsam mit der AKNW hat das MHKBG im vergangenen Jahr den Landespreis 2017 vergeben, der verschiedene solcher Projekte dokumentiert. Auch der in gleicher Kooperation mit jeweils kommunalen und wohnungswirtschaftlichen Partnern regelmäßig ausgelobte Landeswettbewerb legte immer Wert auf integrierten Städte-

bau und qualitative Wohnungsangebote mit ergänzenden Angeboten von Unterstützung, Betreuung und ambulanter Pflege in der Siedlungsstruktur.

Der AKNW ist es bewusst, dass zur Deckung der Versorgungslücke auch stationäre Angebote ausgebaut werden müssen. Dies wird bestätigt durch Hinweise aus dem Kreis unserer Mitglieder, wonach die Anfragen privater Träger für stationäre Pflegeeinrichtungen zunehmen. Die Interessenten sind bestrebt, einerseits durch logistisch günstige Lagen Skaleneffekte bei den externen Dienstleistungen zu erzielen. Zugleich können solche Einrichtungen als Stützpunkt für ambulante Angebote der häuslichen Pflege, Sozialstationen oder für teilstationäre Versorgungen in der Tagespflege genutzt werden.

Soweit es die Größe und Anforderung an die Wohnqualität betrifft, empfiehlt die AKNW, es bei der am Grundsatz der Überschaubarkeit orientierten Maßgabe zu belassen, dass Einrichtungen nicht mehr als 80 Plätze umfassen sollen.

Gleichwohl wäre aus Sicht der AKNW wünschenswert, den weiteren Ausbau vollstationärer Einrichtungen möglichst zu vermeiden und vermehrt zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten zu kommen.

3. Beratungsangebote

Beratungsangebote sind zweckmäßig, wenn eine Informationsasymmetrie zwischen Anbietern und Nachfragern bestehen. Staatlich subventionierte oder kommunal organisierte Beratung ist nur dann erforderlich, wenn es zu einem Marktversagen käme, weil die Informationen anderweitig nicht verfügbar sind. Die AKNW lehnt dagegen Beratungsangebote ab, die in Konkurrenz zu Dienstleistungen oder werkvertraglichen Planungsleistungen stehen, die durch die freien Berufe ohne weiteres am Markt erbracht werden.

Die bestehende Beratungslandschaft zu Wohn- und Pflegeformen beschränkt sich auf Vermittlung, Qualifizierung oder Erstberatung und wird seitens der AKNW als wertvolles Angebot für Betroffene und Kommunen verstanden.

Die Neuorientierung der Landesbauordnung kann allerdings Anlass sein, auch die Beratungslandschaft zu überdenken. Die AKNW geht davon aus, dass ein neues Ordnungsrecht intensiv durch Maßnahmen zur Sensibilisierung und zum Verständnis für das barrierefreie Bauen begleitet werden muss. In die Entwicklung und Weiterentwicklung von Beratungsangeboten bringt sich die AKNW gerne ein.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit fast 130 Wohnberatungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft und mit unterschiedlichen Finanzierungsmodellen. Die Koordination Wohnberatung NRW wird ausweislich der eigenen Homepage zunächst bis zum 31. Dezember 2018 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landesverbänden der Pflegekassen NRW gefördert. In einigen Wohnberatungsstellen wirken Mitglieder der AKNW mit, vielfach engagieren sich aber auch baufachfremde Berater. In die Koordination der Beratungsleistungen wurde die AKNW trotz ihrer besonderen Expertise zum barrierefreien Bauen bislang nicht einbezogen.

Das Angebot des Landesbüros Altengerechte Quartiere.NRW richtet sich an Kommunen und Einrichtungen zur Entwicklung von Konzepten und Projekten entsprechender Quartiere. Zugleich bietet das Büro eine hervorragende Sammlung von Best Practice Beispielen. Die Themen gehen weit über die städtebaulichen und baulichen Perspektiven hinaus. Aufgrund der Anbindung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bietet es sich an, über die Pflegeperspektive hinaus die Themen der Städtebauförderung und der sozialen Wohnraumförderung zu vermitteln.

In einigen Kommunen in NRW gibt es Ansprechpartner für das Thema "innovative Wohnformen". Soweit sich das Angebot darauf beschränkt, vermittelnd tätig zu sein und Interessenten die spezifischen Kenntnisse zur lokalen Situation zu Verfügung zu stellen, können dies wertvolle Beiträge sein. Angesichts eines engen Grundstücksmarkts finden Baugruppen oft kein geeignetes Grundstück und benötigen Kontakte zur kommunalen Verwaltung und zu lokalen Akteuren wie Architekten, die eine moderierende Begleitung einer Baugruppe und die Planungsleistungen erbringen.

4. Förderung von individuellen Wohn- und Pflegeformen

Zu den Absichten der Landesregierung zum „Masterplan altengerechte Quartiere“ und zum Landesförderplan „Alter und Pflege“ kann die AKNW keine eigenen Erkenntnisse beitragen.

5. Ausbau von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen

In den Beratungen zur BauO NRW 2016 hatte sich die AKNW gegen eine pauschale landesweite R-Quote ausgesprochen. Dies heißt nicht, dass die AKNW „gegen“ barrierefreies Planen und Bauen wäre. Im Gegenteil: Barrierefreies Planen und Bauen ist richtig und wichtig. Nur macht das Schaffen von R-Wohnungen nur dort Sinn, wo ein Bedarf besteht. Dies lässt sich vor allem durch verstärkte Förder- und Beratungsangebote (siehe oben) erreichen. Ausgesprochen positiv bewertet die Architektenkammer NRW daher die Einführung und Ausgestaltung eines Förderprogramms im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für die Neuschaffung von rollstuhlgerechtem Wohnraum.

Die AKNW unterstützt den Ansatz der Landesregierung in der aktuell diskutierten Novelle der Landesbauordnung, dass Wohnungen in neu errichteten Mehrfamilienhäusern nach den Basisanforderungen an die Barrierefreiheit zu errichten sind. Sie sieht darin das Bekenntnis der Landesregierung, den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, jeder Mensch in seiner gewohnten Umgebung so lange wie möglich selbstbestimmt zu Hause leben kann.

Eine besondere Herausforderung stellt der Bestand dar. Angesichts der Tatsache, dass Senioren überwiegend zuhause alt werden möchten und Menschen mit Behinderungen selbstbestimmte Wohnformen suchen, sind zu wenige altengerechte und behindertengerechte Wohnungen vorhanden. Dieser Bedarf kann nicht durch Neubauten gedeckt werden. Auch der Wohnungsbestand muss in Teilen umfassend angepasst werden, damit mehr Wohnungen und Wohnquartiere für ein selbstständiges Wohnen und Leben im Alltag entstehen. Beim Umbau von Wohnungsbeständen sind besondere technische und ökonomische Fragen zu bewältigen. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden mit der neuen Modernisierungsrichtlinie bauliche Maßnahmen gefördert, die dazu beitragen, die Barrierefreiheit und die Nutzbarkeit für Rollstuhlfahrer zu verbessern. Die punktgenaue Förderung solcher Umbaumaßnahmen erscheint der AKNW ausgesprochen sachgerecht.